



Pressemitteilung

Pressestelle

Telefon: 03501 515-1110 E-Mail: maria.ehlers@landratsamt-pirna.de
Telefax: 03501 515-81110 pressestelle@landratsamt-pirna.de
Funk: 0151 11348804 Internet: www.landratsamt-pirna.de

Datum: 27.06.2019
Nr.: 120

Zum Umtausch von „alten“ Führerscheinen in einen EU-Führerschein

Noch sind die „alten“ Führerscheine weiterhin in Deutschland und im EU-Ausland gültig. Aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann ein vor dem 19.01.2013 ausgestellter Führerschein in einen neuen Kartenführerschein ("EU-Führerschein") umgetauscht werden. Der Führerscheinumtausch ist auch dann empfehlenswert, wenn der derzeitige Führerschein unleserlich geworden ist oder das Foto nicht mehr ganz aktuell ist.

Besonders im Falle eines Auslandsaufenthaltes kann der Besitz eines neuen Kartenführerscheins Vorteile mit sich bringen. So können beispielsweise bei Polizeikontrollen oder beim Mieten eines Fahrzeugs keine Probleme wegen veralteter Fotos oder unleserlicher Angaben auftreten.

Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Fahrerlaubnisse der alten Klasse 2 und Klasse 3 für besondere Zugkombinationen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 18,5 Tonnen. Fahrerlaubnisse dieser Klassen müssen spätestens im Alter von 50 Jahren auf den Kartenführerschein umgetauscht werden. Dabei muss auch die Kraftfahrerngung nachgewiesen werden.

Momentan sollten nur solche Papierführerscheine getauscht werden, die aufgrund ihres Zustands unbrauchbar sind. Generell sollten die nachfolgend veröffentlichten Umtauschzeiträume eingehalten werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	umzutauschen bis
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	umzutauschen bis
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029

2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Zum Umtausch ist ein biometrisches Lichtbild, der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung /nicht älter als drei Monate) und der alte Führerschein vorzulegen. Wurde der bisherige Führerschein nicht im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder in den ehemaligen Landkreisen Sebnitz, Pirna, Freital oder Dippoldiswalde ausgestellt, wird zusätzlich noch eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde benötigt. Diese ist im Vorfeld vom Bürger selbst bei der jeweiligen Führerscheinstelle anzufordern und zum Umtausch vorzulegen. Die Gebühr für den Umtausch eines alten Führerscheins in den EU-Kartenführerschein beträgt 24,00 Euro.

Einen internationalen Führerschein erhalten Sie nur noch gegen Vorlage eines neuen EU-Kartenführerscheins.

Nach Ablauf der o. g. Fristen wird ihr alter Führerschein ungültig.

Bei diesem Vorgang handelt sich um einen reinen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Referat Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnis
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
E-Mail: fahrerlaubnis@landratsamt-pirna.de